

Satzung des Arbeitskreises Regenerative Energien

Studentischer Arbeitskreis der Leibniz Universität Hannover

Präambel

Der Arbeitskreis wirkt in Wahrnehmung ethischer Verantwortung dafür, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Mitwelt zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und diese nicht mit den Problemen der Kernenergie sowie Folgen der Verbrennung fossiler Energieträger zu belasten. Er strebt das regenerative Energiezeitalter an und sieht darin eine Jahrhundertaufgabe, die der Menschheit auf Dauer eine natur- und sozialverträgliche Energieversorgung bereitstellen kann.

§1 Name und Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen: Arbeitskreis Regenerative Energien
Abgekürzt: akre

Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§2 Sinn und Zweck

Der Arbeitskreis Regenerative Energien möchte:

- dafür wirken, dass die Energieversorgung auf die unerschöpflichen regenerativen Energiequellen in groß- und kleintechnischem Maßstab umgestellt wird, wobei durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise die Folgewirkung für Mensch und Umwelt zu bedenken sind,
- sich für den rationellen Einsatz der Energieträger unter Berücksichtigung der verschiedenen Energieformen einsetzen, um fossile Rohstoffe so weit wie möglich zu schonen,
- die Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Energieproblematik und insbesondere auf die Möglichkeiten rationeller Verwendung von Energie hinweisen,
- interessierten Studenten und Studentinnen aller Fachbereiche die Möglichkeiten bieten, studienbegleitend in praxisnahen Projekten interdisziplinär zu arbeiten,
- und die konstruktive Diskussion der Studiensituation und –inhalte fördern.

Der Arbeitskreis ist unabhängig und überparteilich und vertritt die Grundsätze weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Die Hochschulgruppe hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Gruppe stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zu.

Ordentliches Mitglied kann jedes Hochschulmitglied der Leibniz Universität Hannover werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer an der Wahrnehmung der in §2 genannten Aufgaben mitwirken will.

Zur Aufnahme stellt sich der Interessent während einer Mitgliederversammlung vor und beantragt formlos die Mitgliedschaft. Sofern keine Einwände aus Reihen der Mitglieder kommen, wird der Interessent in den Arbeitskreis aufgenommen. Die Mitgliedschaft setzt ein entschiedenes Engagement für die Ziele des Arbeitskreises voraus.

Bei Verlassen der Hochschule erfolgt automatisch die Übernahme als Ehrenmitglied. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt formlos gegenüber der Mitgliederversammlung.

Mitglieder der Hochschulgruppe, deren Verhalten gegen die Präambel oder die in §2 genannten Ziele verstößt, können durch Zwei-Drittel-Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Wintersemester und endet mit dem Sommersemester.

§6 Organe der Hochschulgruppe

Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen geladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres durch Stimmmehrheit einzeln gewählt. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der Wahl eines neuen Vorstands durch zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Hochschulgruppe formell nach außen. Er bestimmt einen Kassenwart aus seinen Reihen.

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung der Hochschulgruppe

Die Auflösung der Hochschulgruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen an die Organisation Greenpeace Deutschland.

Die vorstehende Satzung wurde während der Mitgliederversammlung vom 02.11.2006 beschlossen.

Hannover, den 03.11.2006

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer